



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

23. Mai 2025

Seite 1 von 3

Über die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen 532-26.14.02-
000015-2025-0007324
bei Antwort bitte angeben

An die
Ausländerbehörden

ORR'in Meyer
Telefon 0211 837-2365
Telefax 0211 837-2200
theresia.meyer@mkjfgfi.nrw.de

nachrichtlich an die/den
Zentrale Ausländerbehörden
Städte- und Gemeindebund NRW
Städtetag NRW
Landkreistag NRW

Versand nur per E-Mail

Information zur erfolgten Nacherfassung von fehlenden FREE-Buchungen durch das BAMF und weitere Verfahrenshinweise

- Anlagen:
1. Anwendungshinweise zur Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz vom 31.01.2025 (FREE-Anwendungshinweise)
 2. Zusammenfassung aus den Kriterien der FREE-Anwendungshinweise

Die Ausländerbehörden sind grundsätzlich für die Registrierung von Geflüchteten aus der Ukraine und die Erfassung der Personen in der Fachanwendung FREE zuständig. Ich darf auf meinen Erlass vom 05.12.2024 verweisen.

Im Rahmen eines umfangreichen Austausches zwischen den 15 Bundesländern, dem BAMF und dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration kann ich Ihnen nun mitteilen, dass das BAMF seit dem 14.05.2025 im automatisierten Verfahren sukzessive die fehlenden FREE-Buchungen zu Gunsten des Landes Nordrhein-Westfalen nachholt. Zur Einordnung sowie Darstellung der Größenordnung finden sich im Nachgang einige Daten aufgeführt:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Übermittelte FREE-Buchungen aller Ausländerbehörden, aufgeteilt auf	197.566
fehlende Buchungen nach Abgleich des BAMF	26.701
zu überprüfende Buchungen wegen nicht eindeutiger Dublettenerkennung	4.248

Auf Grund der Nacherfassung hat Nordrhein-Westfalen bereits im Tagesverlauf des 14.05.2025 seine Aufnahmeverpflichtung deutlich erfüllt. Nordrhein-Westfalen liegt nun aktuell bei einer Überquote von 0,7 % (rund 13.000 Personen). Dies hat zur Folge, dass Nordrhein-Westfalen fortan zu einem Bundesland geworden ist, welches schutzsuchende Personen an andere Bundesländer weiterleitet.

In diesem Zusammenhang informieren wir Sie nochmal über das Verfahren zur Weiterleitung von schutzsuchenden Personen in ein anderes Bundesland. Ich verweise auf die Anlagen. Es gilt:

1. Die AZR-Nummer ist grundsätzlich bei jeder FREE-Verteilung einzutragen.
2. Eine Aufnahme in NRW-Überquote ist grundsätzlich unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten einzelfallbezogenen Kriterien möglich, sollte jedoch restriktiv gehandhabt werden.
3. Bei Überquotenbuchung ist die Vorlage eines gültigen Reisepasses / ID-Card im Original **zwingend** erforderlich.
4. Die Auswahl von Nordrhein-Westfalen als Ziel-Bundesland ist bei Überquote systemseitig nur in folgenden Fällen möglich:
 - 4.1 Kernfamilie (Nordrhein-Westfalen muss ausgewählt werden)
 - 4.2 Arbeitsplatz (Nordrhein-Westfalen muss ausgewählt werden)
 - 4.3 Reiseunfähigkeit (Nordrhein-Westfalen wird automatisch durch das System vorgegeben)
 - 4.4 Befürwortete Zuweisung an eigenes Bundesland (Nordrhein-Westfalen wird automatisch durch das System vorgegeben)
5. Eine Zusammenfassung aus den Kriterien aus den FREE-Anwendungshinweise können Sie der Anlage 2 entnehmen.

Personen, welche mit einem Mietvertrag (nicht Wohnungsgeberbestätigung) in der LEA Bochum versprochen, werden mit Meldeauflage an die Behörden verwiesen, in deren Bereich die Wohnsitznahme angestrebt wird. Hier ist durch die jeweilige Behörde der angestrebten

Wohnsitznahme eine Ermessensentscheidung zu treffen. Sofern eine positive Entscheidung getroffen wird, ist auf Überquote mit dem Grund „Befürwortete Zuweisung an eigenes Bundesland“ zu buchen.

Seite 3 von 3

In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch einmal darauf hinweisen, dass die Entscheidung über die Überquotenbuchungen regelmäßig bei den Ausländerbehörden liegt. Sie liegt nicht bei der Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Meyer
